

ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT DER GEMEINDE MUTTENZ

15. Oktober 2009, Vorlage Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlungsbeschluss ...
Planaufgabe vom

INHALTSVERZEICHNIS**Seite**

A	ALLGEMEINES	3
1.	Erlass	3
B	EINLEITUNG.....	3
2.	Zweck und Ziele	3
3.	Bestandteile und Geltungsbereich	3
C	NUTZUNGSZONEN.....	3
4.	Gliederung.....	3
5.	Landwirtschaftszone	4
6.	Zonen für öffentliche Werke und Anlagen.....	4
7.	Grünzone Schänzli.....	5
8.	Spezialzone Zwischenlager	5
9.	Spezialzone für Familiengärten.....	6
10.	Spezialzone für Gärtnerei	6
11.	Spezialzone für Ausflugsziele	7
D	ÜBERLAGERENDE ZONEN UND OBJEKTE.....	7
12.	Überlagernde Zone für Rebbau	7
13.	Naturschutzzone / Naturschutz Einzelobjekte	8
14.	Landschaftsschutzzone Feldbäume.....	9
15.	Landschaftsschutzzone Golete	9
16.	Freihaltezone Bauten und Anlagen.....	9
17.	Uferschutzzone	9
18.	Uferschutzzone Auenrevitalisierung Schänzli	10
19.	Freihaltezone auszdolende Bäche.....	10
20.	Sichtschutzzone Chlingetal	11
21.	Schutzzone Hardwald	11
22.	Denkmalschutz-Einzelobjekte	11
E	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	12
23.	Gestaltung von Bauten und Anlagen	12
24.	Standortgerechte Bepflanzung.....	12
25.	Lärmschutz.....	12
26.	Zuständigkeit / Delegation.....	13
27.	Förderbeiträge und Vereinbarungen	13
28.	Ausnahmen	13
29.	Strafen.....	13
F	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	14
30.	Übergangsbestimmungen	14
31.	Aufhebung früherer Beschlüsse.....	14
32.	Inkrafttreten und Anpassung	14
G	ANHANG.....	16
33.	Liste und Beschreibung der Naturschutz zonen und Liste der Naturschutz-Einzelobjekte (Rechtsverbindlicher Planinhalt).....	16
34.	Liste der Schutzobjekte (orientierender Planinhalt)	21

A ALLGEMEINES

1. Erlass

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 2. Oktober 1989, das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG) und die dazugehörige Verordnung vom 27. Oktober 1998 (RBV) erlässt die Einwohnergemeinde Muttenz folgende Zonenvorschriften:

B EINLEITUNG

2. Zweck und Ziele

- 1 Die Zonenvorschriften Landschaft regeln die Nutzung und den Schutz der Kulturlandschaft sowie deren Erhaltung und Aufwertung in ökologischer und ästhetischer Hinsicht.
- 2 Die Ziele der Zonenvorschriften Landschaft sind insbesondere:
 - a) Für die Landwirtschaft ist das Offenland für eine vielseitige und zweckmässige Bewirtschaftung zu sichern.
 - b) Die Kulturlandschaft von Muttenz dient der Bevölkerung als Naherholungsgebiet.
 - c) Die einzigartigen Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten sind zu sichern.
 - d) Das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt zu erhalten und weiterzuentwickeln.

3. Bestandteile und Geltungsbereich

- 1 Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus:
 - a) Zonenplan Landschaft, Massstab 1 : 5'000
 - b) Zonenreglement Landschaft inklusive dem Anhang mit den Objektverzeichnissen
- 2 Das Zonenreglement Landschaft findet innerhalb des Perimeters des Zonenplans Landschaft Anwendung. Zum Zonenplan Landschaft gehört auch die Fläche des Areals der Schweizerischen Bundesbahnen.

C NUTZUNGSZONEN

4. Gliederung

- 1 Das Bezugsgebiet ist in Nutzungszonen (Grundzonen) und überlagernde Schutzzonen sowie schützenswerte Einzelobjekte gegliedert.

2 Als Nutzungszonen sind bezeichnet:

- a) Landwirtschaftszone
- b) Zonen für öffentliche Werke und Anlagen
- c) Grünzone Schänzli
- d) Spezialzone Zwischenlager
- e) Spezialzone für Familiengärten
- f) Spezialzone für Gärtnerei
- g) Spezialzone für Ausflugsziele.

3 Als überlagernde Zonen sind definiert:

- h) Überlagernde Zone für Rebbau
- i) Naturschutzzone / Naturschutz Einzelobjekte
- j) Landschaftsschutzzone Feldbäume
- k) Landschaftsschutzzone Golete
- l) Freihaltezone Bauten und Anlagen
- m) Uferschutzzone
- n) Uferschutzzone Auenrevitalisierung Schänzli
- o) Freihaltezone auszurolende Bäche
- p) Sichtschutzzone Chlingetal
- q) Schutzzone Hardwald
- r) Denkmalschutz-Einzelobjekte.

5. Landwirtschaftszone

- 1 Die Landwirtschaftszone dient der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraumes, dem ökologischen Ausgleich sowie der ökologischen Vernetzung.
- 2 Entsprechend der verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone ist die Landwirtschaftszone weitgehend von Überbauungen freizuhalten.
- 3 Das Erstellen und die Zweckänderung von Bauten und Anlagen richten sich nach Art. 22, 24, 24a und 24b RPG oder dem nachfolgenden übergeordneten Raumplanungsrecht.
- 4 Ausserhalb der festgelegten Rebbauzone sind Rebkulturen nicht zulässig. Als Rebkultur gilt die Ansammlung von mehr als 10 Rebstöcken.

6. Zonen für öffentliche Werke und Anlagen

- 1 Die Zonen für öffentliche Werke und Anlagen dienen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben gemäss § 24 RBG.

-
- 2 Die Nutzung richtet sich nach der vorgesehenen Zweckbestimmung und ist wie folgt festgelegt:
 - a) Nr. 1: Hardacher 1: Bau und Betrieb Windenergieanlage
 - b) Nr. 2: Hardacher 2: Abfallentsorgung
 - c) Nr. 3: Hardacher 3: Sport
 - d) Nr. 4: Unterwart: Sport
 - e) Nr. 5: Rütihard: Sport
 - f) Nr. 6: Geispel: Wasserversorgung
 - g) Nr. 7: Lachmatt: Sport
 - h) Nr. 8: Lachmatt: Schiessanlage.
 - 3 Bauten und Anlagen dürfen die Nutzung und die Schutzziele der angrenzenden Zonen nicht beeinträchtigen.
 - 4 Wohnnutzungen sind untersagt.
 - 5 Plätze und Erschliessungswege sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu erstellen.

7. Grünzone Schänzli

- 1 Die Grünzone Schänzli dient der Trinkwassernutzung, dem Naturschutz in Form einer dynamischen Birsau sowie der extensiven Freizeit- und Erholungsnutzung. Ziel ist ein Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten der Auenlandschaft und ein Raum für extensive Freizeit- und Erholungsnutzungen; dies unter Berücksichtigung der Ansprüche der Trinkwassernutzung.
- 2 Basierend auf dem Raumkonzept „Freizeit- und Erholungsnutzung Areal Schänzli“ vom Juli 2008 ist in der Grünzone Schänzli ein Quartierplan zu erarbeiten, der insbesondere Folgendes aufzeigt und regelt:
 - a) die Sicherheitsaspekte in Bezug auf die Trinkwassernutzung
 - b) die ökologische Aufwertung und Vernetzung
 - c) die extensiven Freizeit- und Erholungsnutzungen
 - d) die Art und das Mass der nötigen Bauten und Anlagen
 - e) die Langsamverkehrsverbindungen
 - f) die Erschliessung
 - g) die Neugestaltung und den Schutz der Birsuferlandschaft
 - h) den Unterhalt und die Pflege der Grünflächen und des parkartigen Baumbestandes.
- 3 Bis zum Inkrafttreten des Quartierplanes gelten die Bestimmungen der Grünzone gemäss § 27 RBG.

8. Spezialzone Zwischenlager

- 1 Die Spezialzone Zwischenlager dient der temporären Lagerung von unbelastetem Bodenmaterial und Leergut.
- 2 Vom gelagerten Material und Leergut dürfen keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen.

- 3 Das Erstellen von Bauten ist untersagt.
- 4 Die Nutzung des Areals als Ablagerungsplatz erfordert eine Baubewilligung gemäss § 120 RBG.

9. Spezialzone für Familiengärten

- 1 Die Spezialzone für Familiengärten dient der Erstellung und dem Betrieb von Familiengartenanlagen. Die Spezialzonen sind bezeichnet mit „Hofacher“, „Hardwald“ und „Unterwart“.
- 2 Pro Familiengarteneinheit darf ein Gartenhaus mit folgenden Baumassen erstellt werden:

„Hofacher“ und „Unterwart“	
Gebäudegrundfläche:	max. 10 m ²
Gebäudehöhe:	max. 2.8 m
Dachform und Dachneigung:	Sattel- oder Pultdach, min. 10° Neigung
„Hardwald“	
Gebäudegrundfläche:	max. 32 m ²
Gebäudehöhe:	max. 3.0 m
Dachform und Dachneigung:	Sattel- oder Pultdach, min. 10° Neigung
- 3 Das Übernachten im Areal und die dauernde Wohnnutzung sind untersagt.
- 4 Parkierungs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, welche für den Betrieb der einzelnen Familiengartenanlagen nötig sind, müssen innerhalb der Spezialzone für Familiengärten angelegt und angeboten werden.
- 5 Der Gemeinderat regelt die weiteren Nutzungs- und Bauvorschriften auf Verordnungsebene. Die Erarbeitung der Verordnungen erfolgt zusammen mit dem jeweiligen Familiengartenverein.

10. Spezialzone für Gärtnerei

- 1 Die Spezialzone für Gärtnerei dient der Produktion von Garten- und Zierpflanzen und dem Verkauf derselben. Der Verkauf sowie die Pflege und Veredelung von nicht an Ort produzierten Pflanzen und Gärtnereizubehör sind nur in untergeordnetem Mass zulässig.
- 2 Es sind nur der Gärtnerei dienende Bauten und Anlagen wie insbesondere Treibhäuser oder Waren- und Maschinenunterstände gestattet. Zugelassen ist eine Wohneinheit für Betriebsinhaber/in oder standortgebundenes Personal.
- 3 Bei Inkrafttreten dieser Vorschriften bestehende und rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen dürfen saniert und innerhalb des vorhandenen Bauvolumens umgebaut werden. Angemessene Erweiterungen sind zulässig, sofern sie sich architektonisch so in die Landschaft eingliedern, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird. Als angemessene Erweiterung gilt eine Vergrösserung des oberirdischen Bauvolumens um gesamthaft 5% nach Inkrafttreten dieser Vorschriften, wobei mehrere Erweiterungsetappen gesamthaft berücksichtigt werden.

11. Spezialzone für Ausflugsziele

- 1 Die Spezialzone Ausflugsziele ermöglicht den Bau und den Betrieb von Einrichtungen der sanften Erholungs- und Freizeitnutzung.
- 2 In der Spezialzone für Ausflugsziele sind Bauten und Anlagen, die der sanften Erholungs- und Freizeitnutzung dienen, zulässig. Erlaubt sind auch landwirtschaftliche Nutzungen gemäss Ziffer 5.
- 3 Als sanfte Erholungs- und Freizeitnutzungen gelten im Sinne dieses Reglementes: Hotels, Restaurants, Spielplätze; Flächen für Spiele aller Art (z.B. Bocciabahn, Volleyballfeld), diese jedoch ohne Dach und Infrastruktureinrichtungen für Zuschauer.
- 4 Bei Inkrafttreten dieser Vorschriften bestehende und rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen dürfen saniert und innerhalb des vorhandenen Bauvolumens umgebaut werden. Angemessene Erweiterungen sind erlaubt. Als angemessene Erweiterung gilt eine Vergrösserung des oberirdischen Bauvolumens um gesamthaft 10% nach Inkrafttreten dieser Vorschriften, wobei mehrere Erweiterungsetappen gesamthaft berücksichtigt werden.
- 5 Erweiterungen, welche das Mass der angemessenen Erweiterung überschreiten, sowie Neubauten unterstehen der Quartierplanpflicht.

D ÜBERLAGERENDE ZONEN UND OBJEKTE**12. Überlagernde Zone für Rebbau**

- 1 Die überlagernde Zone für Rebbau dient der Festlegung von Bau- und Gestaltungsvorschriften für Reb- und Gerätehäuschen und den Anforderungen an den ökologischen Ausgleich.
- 2 Bauten und Anlagen sind unter der Voraussetzung zulässig, dass:
 - a) sie nur der Bewirtschaftung der Fläche in der Zone für Rebbau dienen
 - b) sie sich ins Gelände einpassen
 - c) der umgebende Boden nicht versiegelt wird
 - d) der Umschwung naturnah gestaltet wird
 - e) Einfriedungen aus standortheimischen Gehölzen aufgebaut werden
 - f) die Schutzziele der angrenzenden Schutzobjekte nicht beeinträchtigt werden
 - g) auf der Parzelle nicht bereits ein Reb- und Gerätehäuschen steht
 - h) die Parzelle mit mindestens 400 m² Reben bestockt ist.
- 3 Für Reb- und Gerätehäuschen gelten folgende Vorschriften:
 - a) Gebäudegrundfläche: max. 10 m²
 - b) Gebäudehöhe: max. 2.5 m
 - c) Dachform und -neigung: Satteldach, min. 10°
 - d) Firstrichtung: giebelständig
 - e) Dacheindeckung: dunkles, nicht glänzendes Material
 - f) Planierte Vorplätze gesamthaft: max. 6 m².
- 4 Das Übernachten und die dauernde Wohnnutzung sind untersagt.

-
- 5 Die Höhe für alle Stützmauern beträgt maximal 0.5 m. Für Stützmauern, welche aus Kalkbruchsteinen im Trockenbau ausgeführt werden, besteht keine Höhenbeschränkung. Der Gemeinderat kann für die Erstellung von Trockenmauern Förderbeiträge gewähren.
 - 6 Die Gemeinde fördert und unterstützt den ökologischen Ausgleich. Insbesondere setzt sich die Gemeinde für Kernflächen ein, welche die bestockten Rebbauf Flächen durchbrechen und dazu beitragen, das Mosaik unterschiedlicher Lebensräume und Nutzungen am Warthenberg zu erhalten.
 - 7 Neu für den Rebbau hergerichtete Parzellen dürfen zu maximal 70 % der Fläche mit Reben bestockt werden. Die verbleibende Fläche wird im Sinne des ökologischen Ausgleichs von wertvollen Lebensräumen eingenommen. Der Gemeinderat definiert die anrechenbaren wertvollen Lebensräume in einer Verordnung.

13. Naturschutzzone / Naturschutzzeileobjekte

- 1 Die Naturschutzzonen und die Naturschutzzeileobjekte dienen dem Erhalt und der Aufwertung von ökologisch, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen.
- 2 Die Naturschutzzonen und die Naturschutzzeileobjekte sind gemäss ihrer Bedeutung zu schützen, zu pflegen und wo nötig in ihrem Zustand zu verbessern¹.
- 3 In den Naturschutzzonen und an den Naturschutzzeileobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, ihrem Wert oder ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder sie zu beseitigen.
- 4 Wenn Naturschutzzonen oder Naturschutzzeileobjekte durch Vorhaben von übergeordnetem Interesse beeinträchtigt oder entfernt werden, so ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.
- 5 Der Gemeinderat sichert den Unterschutzstellungs-Vollzug mittels vertraglicher Vereinbarung mit den Grundeigentümer/innen und Bewirtschafter/innen sowie durch Servitute auf den von Naturschutzzonen betroffenen Parzellen. Der Gemeinderat ist bestrebt, die Umgebung der Objekte im Sinne des Schutzziels aufzuwerten. Er regelt
 - a) die fachgerechten Pflege- und Unterhaltsmassnahmen
 - b) die Aufsicht und die periodische Zustandskontrolle
 - c) allfällige Entschädigungen an die betroffenen Grundeigentümer/innen und Beiträge für die Pflegekosten.
- 6 Pflegevereinbarungen werden in Absprache mit den Betroffenen erlassen. Sie können von den im Anhang Ziffer 34 definierten allgemeinen Pflege- und Bewirtschaftungsmassnahmen abweichen, sofern sie den Schutzzielen nicht widersprechen.
- 7 Für die im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte bezeichneten schützenswerten Naturobjekte gelten die vom Regierungsrat festgelegten Schutzbestimmungen.

¹ siehe Anhang G, Liste der Schutzzonen und Schutzzeileobjekte

14. Landschaftsschutzzone Feldbäume

- 1 Die Landschaftsschutzzone Feldbäume bezweckt die Erhaltung ökologisch wertvoller Feldbaumbestände und eines ästhetisch reichhaltigen Landschaftsbildes. Als Feldbäume gelten Obstbäume und andere heimische Laubbäume.
- 2 Stirbt ein Feldbaum ab oder werden Feldbäume entfernt, sind diese in gleicher Anzahl als Hochstammfeldbäume innerhalb der gleichen Landschaftsschutzzone zu ersetzen.
- 3 Nicht zulässig sind Intensivobstanlagen, Baumschulen und Anpflanzungen mit standortfremden Gehölzen (z.B. Weihnachtsbaumkulturen).

15. Landschaftsschutzzone Golete

- 1 Die Schutzzone Golete bezweckt die Erhaltung der geomorphologischen Prozesse sowie einer ökologisch wertvollen und strukturreichen Landschaft.
- 2 In der Landschaftsschutzzone Golete sind Massnahmen der Hangstabilisierung und -entwässerung untersagt.
- 3 Unterhaltmassnahmen zur Sicherung von Infrastrukturanlagen sind zulässig, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen. Die für den Eingriff nötigen Bewilligungen sind bei der zuständigen Behörde einzuholen.
- 4 Nicht zulässig sind Intensivobstanlagen, Baumschulen und Anpflanzungen mit standortfremden Gehölzen (z.B. Weihnachtsbaumkulturen).

16. Freihaltezone Bauten und Anlagen

- 1 Der Freihaltezone Bauten und Anlagen bezweckt die Erhaltung zusammenhängender, nicht verbauter Landschaftsräume und des Landschaftsbildes sowie der Sicherung von wertvollen Flächen zur Produktion von Nahrungsmitteln (Fruchtfolgeflächen).
- 2 Innerhalb der Freihaltezone dürfen keine oberirdischen Bauten und Anlagen errichtet werden.
- 3 Untersagt sind Terrainveränderungen, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens dienen und sich weder durch den Schutz vor Naturgefahren noch mit dem Naturschutz begründen lassen.

17. Uferschutzzone

- 1 Die Uferschutzzone bezweckt den dauernden Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere, zur Lebensraumvernetzung, zur Sicherung der natürlichen Gewässerdynamik und des Hochwasserschutzes sowie als Bestandteil des Landschafts- und Ortsbildes.

-
- 2 Die Uferschutzzone hat entlang der Bäche beidseits eine Breite von 6 m. Für die Bemessung massgebend ist der Wasserspiegel bei mittlerem Wasserstand oder, wo vorhanden, die Gewässerparzelle.
 - 3 Entlang der Birs misst die Uferschutzzone beidseits 15 m ab Parzellengrenze.
 - 4 Innerhalb der Uferschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Uferschutzes widersprechen. Nicht zulässig sind insbesondere:
 - a) Bauten, Anlagen, Bodenbefestigungen, Terrainveränderungen, Lagerplätze und Materialablagerungen
 - b) standortfremde Bepflanzungen
 - c) das Pflügen, Düngen und Ausbringen von Bioziden.
 - 5 Davon ausgenommen sind zwingende wasserbauliche Massnahmen. Diese sind grundsätzlich ingenieurbologisch auszuführen.
 - 6 Bei Weidebetrieb ist die Uferschutzzone mit einem Weidezaun zu schützen. Tränkstellen für das Vieh im Gewässer sind nicht zulässig.
 - 7 Innerhalb der Uferschutzzone ist eine gewässergerechte Ufervegetation auszubilden. Sie ist fachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu durchforsten.
 - 8 Gewässer mit beeinträchtigten Uferpartien oder Sohlen sind, wo möglich, in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen.

18. Uferschutzzone Auenrevitalisierung Schänzli

- 1 Die Uferschutzzone Auenrevitalisierung Schänzli bezweckt die Revitalisierung der Aue.
- 2 Innerhalb der Zone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen der Auenrevitalisierung widersprechen oder ein Revitalisierungsprojekt erschweren. Nicht zulässig sind insbesondere:
 - a) Hochbauten
 - b) Bodenversiegelungen
- 3 Für die Revitalisierung der Aue wird ein Projekt unter Beizug der kantonalen Fachstellen erarbeitet. Das Projekt regelt die Details der Gestaltung und zeigt die baulichen Massnahmen zugunsten des Hochwasserschutzes auf.

19. Freihaltezone auszudolende Bäche

- 1 Die Freihaltezone auszudolende Bäche dient der Sicherung von Flächen zur Ausdolung von unterirdisch fliessenden, verrohrten Gewässern.
- 2 Die Breite der Freihaltezone auszudolende Bäche beträgt insgesamt 30 m.
- 3 Innerhalb dieser Zone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen der geplanten Ausdolung widersprechen. Nicht zulässig sind insbesondere:
 - a) Bauten und Anlagen
 - b) Bodenbefestigungen
 - c) Terrainveränderungen

- d) Lagerplätze
- e) Intensivobstanlagen.

- 4 Ausdolungsprojekte nehmen auf die aktuelle Bewirtschaftungssituation Rücksicht. Im Weiteren ist bis zu einer Ausdolung des Fliessgewässers die landwirtschaftliche Bewirtschaftung gewährleistet.
- 5 Nach erfolgter Ausdolung gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 17 Uferschutzzone.

20. Sichtschutzzone Chlingetal

- 1 Die Sichtschutzzone Chlingetal dient dem Sichtschutz zwischen dem Abbau- und Deponiegebiet Chlingetal und den angrenzenden Wohngebieten.
- 2 Innerhalb der im Zonenplan bezeichneten Fläche ist der Wald mit ausgewachsenen Bäumen als dauerhafter Sichtschutz zu erhalten.

21. Schutzzone Hardwald

- 1 Die Schutzzone Hardwald dient der forstwirtschaftlichen Nutzung der Waldbestände und zugleich der Grundwasseranreicherung und der Erhaltung spezifischer Naturwerte.
- 2 Die Gemeinde setzt sich zusammen mit der Grundeigentümerschaft und dem Kanton Basel-Landschaft für die Erhaltung der Alteichen inklusive der spezifischen Fauna ein. Die Gemeinde fördert die Eichennachzucht sowie die nachhaltige Waldbewirtschaftung mit der Eiche als Hauptbaumart.
- 3 Das Gebiet südlich der Rheinfelderstrasse (Parzellen Nr. 1323 und 2934) dient der Grundwasseranreicherung. In diesem Gebiet ist die Zugänglichkeit des Waldes für die Allgemeinheit auf die Waldstrassen und Wege beschränkt. Alle Veranstaltungen in diesem Gebiet bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates beziehungsweise des Kantons.
- 4 Die Waldungen nördlich der Rheinfelderstrasse sind ungeachtet ihrer Eigentumsverhältnisse für die Allgemeinheit zugänglich (§ 7 kWaG). Die gemäss kantonalem Waldgesetz zulässigen Veranstaltungen und Freizeitnutzungen sind in diesem Gebiet explizit erwünscht.

22. Denkmalschutz-Einzelobjekte

- 1 Denkmalschutz-Einzelobjekte² bezwecken die Erhaltung geschichtlich besonders wertvoller Zeugnisse in der Kulturlandschaft.
- 2 An den Denkmalschutz-Einzelobjekten dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden, die ihre ungeschmälerte Erhaltung gefährden könnten, insbesondere:
 - a) Beseitigung der Objekte oder Teile davon
 - b) Terrain- und Bodenveränderungen
 - c) Lagerplätze und Materialablagerungen.

² siehe Anhang G, Liste der Schutzzonen und Schutzeinzelobjekte

-
- 3 Für Objekte des Inventars der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft (gemäss Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992) gelten die vom Regierungsrat festgelegten Schutzbestimmungen.

E ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

23. Gestaltung von Bauten und Anlagen

- 1 Alle zulässigen Bauten und Anlagen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbgebung sowie Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.
- 2 Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammenzufassen.
- 3 Neben den ordentlichen Baugesuchsunterlagen sind nachvollziehbare Angaben zur Umgebungsgestaltung (Umgebungsgestaltungsplan) Voraussetzung für die Beurteilung von Baugesuchen gemäss § 87, Abs. 4, lit. a der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Okt. 1998.
- 4 Bauten und Anlagen sowie betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohn- und Arbeitsqualität des angrenzenden Siedlungsgebietes nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 5 Die Gebäudehöhe wird gemessen ab dem Schnittpunkt der Fassade mit dem tiefsten Punkt des gewachsenen bzw. abgegrabenen Terrains bis zum höchsten Punkt der rohen Dachkonstruktion.
- 6 Abgrabungen und Auffüllungen dürfen vom gewachsenen Terrain maximal 1 m abweichen. Gemessen wird vertikal (im Lot). Abgrabungen und Auffüllungen unterstehen dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren.

24. Standortgerechte Bepflanzung

Bei der Bepflanzung von Freiflächen sind einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden.

25. Lärmschutz

Gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung (LSV) gilt für lärmempfindliche Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 LSV innerhalb des Zonenplanes Landschaft die Empfindlichkeitsstufe (ES) III.

26. Zuständigkeit / Delegation

- 1 Der Gemeinderat überwacht die Anwendung dieses Reglements. Er kann dazu und zur fachlichen Beurteilung Aufgaben und Befugnisse an die Verwaltung oder / und an Kommissionen delegieren.
- 2 Der Gemeinderat kann Aufsichts-, Kontroll- und weitere Vollzugsaufgaben an geeignete Dritte delegieren.
- 3 Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Rechte und Pflichten sind in geeigneter Form festzulegen.

27. Förderbeiträge und Vereinbarungen

- 1 Der Gemeinderat fördert die Umsetzung von ökologischen Massnahmen.
- 2 Der Gemeinderat kann Beiträge gewähren für Massnahmen, die den ökologischen Zustand der Landschaft oder das Landschaftsbild bleibend aufwerten und den Erhalt besonderer Naturwerte sicherstellen.
- 3 Für wiederkehrende Pflege- und Unterhaltsmassnahmen an Naturobjekten kann der Gemeinderat auf Gesuch hin Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Grundeigentümer/innen und Bewirtschafter/innen abschliessen. Die Bewirtschaftungsvereinbarungen regeln die erforderlichen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen, die Nutzungseinschränkungen sowie die Höhe der Abgeltungen.

28. Ausnahmen

- 1 Je nach Zuständigkeit kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen oder der Bewilligungsbehörde solche beantragen.
- 2 Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine übergeordneten Interessen entgegenstehen.

29. Strafen

Der Gemeinderat ist berechtigt, Personen, welche vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder die sich darauf stützenden Verordnungen und vollstreckbaren Verfügungen der Gemeinde verstossen, mit einer Busse bis zu CHF 5'000.- zu bestrafen.

F SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

30. Übergangsbestimmungen

Für rechtswidrig erstellte Bauten und Anlagen ist innert zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements ein ordentliches Baugesuch einzureichen oder die Bauten und Anlagen sind in der gleichen Frist zu entfernen.

31. Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse (Vorschriften) werden aufgehoben, insbesondere sind dies:

- a) Zonenvorschriften Landschaft (Plan und Reglement) vom 12. Dezember 1978
- b) Teilzonenpläne Hardacker vom 30. Januar 1973, 9. August 1983 und 9. März 1993

32. Inkrafttreten und Anpassung

Die von der Gemeindeversammlung beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Beschlüsse

Beschluss des Gemeinderates:

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Referendumsfrist:

Planaufgabe:

Namens des Gemeinderates: Der Präsident

Der Gemeindeverwalter:

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. vom

Der Landschreiber / Die Landschreiberin:

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. vom

Naturschutzzone Nr.: 2

Objekt / Fläche:	Feuchtwiese, Eselhalle / 2.6 ha
Parzellennummer:	2805, 2806, 2810, 2811, 2812, 2813, 2814
Kurzbeschreibung:	Die beiden Parzellen des Kantons gehören zu den letzten natürlichen Feuchtgebieten mit markanter Hangvernässung und typischer Vegetation in Muttenz. Sie bilden den Kern der Schutzzone. Wertvolle Lebensraumelemente sind Feuchtwiesen, Staudenfluren, ein Bächlein und Gebüsche. Sie beherbergen typische Pflanzen der Feuchtstandorte und sind möglicher Lebensraum des Schillerfalters. Die benachbarten Parzellen weisen durch ihre Lage ein hohes Potenzial für die Entwicklung feuchter Lebensräume auf.
Schutzziele:	Erhalten und Fördern von feuchten Lebensräumen, namentlich Feuchtwiesen, feuchten Staudenfluren und Weichholzgebüschen mit Salweide. Die typischen Tier- und Pflanzenarten sollen sich, ausgehend von den kantonalen Parzellen, mittelfristig auf die umliegenden Flächen ausdehnen. Voraussetzung hierfür ist eine optimale Bewirtschaftung resp. Pflege.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Extensive Nutzung der Feuchtgebiete und Potenzialflächen: Keine Düngung, keine Drainagen, Entwickeln von Gebüschen. Abschliessen von Bewirtschaftungsverträgen nach den Richtlinien des ökologischen Ausgleichs, evtl. zusätzliche Pflegebeiträge durch die Einwohnergemeinde.
Zuständigkeit:	Kanton, Einwohnergemeinde, Bürgergemeinde, weitere Eigentümer

Naturschutzzone Nr. 3

Objekt / Fläche:	Waldareal, Pro Natura Reservat Rütihard / 1.5 ha
Parzellennummer:	1018 (östlicher Teil)
Kurzbeschreibung:	Hallenbuchen-Altholz mit hohem Anteil an Totholz (Lotharfläche) und einem grossen Vorkommen des Blausterns. Privatrechtliches Naturschutzgebiet von Pro Natura Basel.
Schutzziele:	Erhalt der natürlichen Waldgesellschaften sowie der natürlichen Waldentwicklung in einem nicht genutzten Buchenwald.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Totalreservat: Verzicht auf jegliche Waldnutzung.
Zuständigkeit:	Pro Natura Basel

Naturschutzzone Nr.: 4

Objekt / Fläche:	Magerwiese und -weide, Rütihardhof
Parzellennummer:	1018 (westlicher Teil), 1016 (z.T.), 4463 (z.T.) / 5.0 ha
Kurzbeschreibung:	Am Hang oberhalb des Rütihardhofs finden sich die artenreichsten Magerrasen in Muttenz. Sie beherbergen mehrere seltene und gefährdete Tiere und Pflanzen, die in Muttenz nur hier zu finden sind, namentlich Orchideenarten (z.B. Bienenragwurz), Schmetterlinge (z.B. Weisser Waldportier, Hufeisenklee-Widderchen) und Heuschrecken (Westliche Beissschrecke). Der südliche Teil ist ein privatrechtliches Naturschutzgebiet von Pro Natura Basel. Die Flächen werden gemäht. Der nördliche Teil ist beweidet. Grosse Flächen neigen zur Verbrachung und verlieren zunehmend an Wert.
Schutzziele:	Erhalt der wertvollen Magerwiesen im Südteil, Erhalt der letzten artenreichen Stellen in der Weide und rasches Aufwerten der übrigen Flächen (Rückführung zu Magerweide).
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Extensive Beweidung und Mahd. Verbessern der Weidenutzung im Nordteil durch rasche Intensivierung der Beweidung, ggf. anpassen des Bewirtschaftungsvertrags nach den Richtlinien des ökologischen Ausgleichs. Evtl. zusätzliche Pflegebeiträge durch die Einwohnergemeinde.
Zuständigkeit:	Grundeigentümer, Pro Natura Basel

Naturschutzzone Nr.: 5

Objekt / Fläche:	Feuchtwiese, Lachmatt / 4.1 ha
Parzellennummer:	2612, 3444, 3445
Kurzbeschreibung:	Vernässte Stellen mit hohem Potenzial für ein wertvolles Feuchtgebiet mit feuchten resp. wechselfeuchten Wiesen, Tümpeln und Überschwemmungsflächen. Möglicher Lebensraum seltener Amphibien und Libellen sowie der Ringelnatter.
Schutzziele:	Entwickeln eines wertvollen Feuchtgebiets.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Bauliche Massnahmen für die Zuleitung des Hangwassers aus dem Gebiet Lahalle. Abschliessen von Bewirtschaftungsverträgen nach den Richtlinien des ökologischen Ausgleichs, evtl. zusätzliche Pflegebeiträge durch die Einwohnergemeinde.
Zuständigkeit:	Einwohnergemeinde, Bewirtschafter

Naturschutzzone Nr.: 6

Objekt / Fläche:	Waldareal, Lahalle / 3.2 ha
Parzellennummer:	2610 (z.T.), 2869 (z.T.), 3048, 3049
Kurzbeschreibung:	Nordexponierter Rutschhang mit Kerbtälchen, zahlreichen sumpfigen Stellen und zwei Bächlein. Forstwirtschaftlich genutzter Wald, im oberen Teil wurde der Bestand vor kurzer Zeit stark verjüngt. Grösste Bestände des Ahorn-Eschenwalds und Seggen-Bach-eschenwaldes in Muttenz. Hohes Entwicklungspotenzial.
Schutzziele:	Erhalt und Fördern des feuchten Waldcharakters samt Erosionserscheinungen und offen fliessenden Bächlein.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Alte Bäume stehen lassen, typische Baumartenzusammensetzung fördern, nur kleinräumig verjüngen. Keine Terrainveränderungen, keine Drainagen, evtl. gefasste Bachabschnitte wieder ausdolen. Möglicher Standort für Tümpel.
Zuständigkeit:	Bürgergemeinde, Einwohnergemeinde

Naturschutzzone Nr.: 7

Objekt / Fläche:	Lebensraummosaik, ökologische Aufwertung Zinggibrunn / 0.8 ha
Parzellennummer:	2872 (teilweise)
Kurzbeschreibung:	Am ehemaligen Standort der Deponie Zinggibrunngraben wurden die Voraussetzungen für ein Mosaik wertvoller Lebensräume geschaffen: Extensive Wiesen, Ruderalfluren, Hecken und Feldgehölze sowie Kleinstrukturen. Potenzieller Lebensraum des seltenen Neuntöters.
Schutzziele:	Erhalt eines vielseitigen Lebensraummosaiks aus Gehölzen, blumenreichen Wiesen, Säumen und Kleinstrukturen.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Gehölzpflege sowie zweimalige Mahd der Wiesen. Neophyten unter Kontrolle halten resp. zum Verschwinden bringen.
Zuständigkeit:	Einwohnergemeinde

Naturschutzzone Nr.: 8

Objekt / Fläche:	Lebensraummosaik, Rebberg / 0.4 ha, Fläche neu berechnen
Parzellennummer:	2673, 2674, 2675, 2676, 2682, 2649, 2665, 2698, 6002
Kurzbeschreibung:	Zusammenhängende nicht mit Reben bestockte, wertvolle Lebensräume im Rebberg, darunter magere Blumenwiesen, Streuobstwiesen, extensives Weideland, Kleinstrukturen, Hecken und Gebüsche. Im Breitschädel befindet sich die grösste und wertvollste Wiese im Rebberg. Sie ist Rückzugsgebiet seltener Arten, z.B. des Schachbrettfalters und des Brombeer-Spinners. Die nicht mit Reben bestockten Flächen sind auch für seltene Vogelarten von Be-

deutung, z.B. die Zaunammer.

Schutzziele: Erhalt offener, nicht mit Reben bestockter Flächen, die dazu beitragen, das reichhaltige Mosaik unterschiedlicher Lebensräume und Nutzungen am Wartenberg zu erhalten. Erhalt der wertvollen Lebensräume, namentlich der mageren Wiesen, in ihrer heutigen Qualität.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Extensive Nutzung der Wiesen und Weiden: Keine Düngung, jährlich 2- bis 3-malige Mahd, möglichst bei jedem Schnitt belassen nicht gemähter Teilflächen (5 % - 10 %), abführen des Schnittguts, ggf. extensive Beweidung. Unterhalt der Gehölze und Kleinstrukturen. Keine Ausdehnung des Baumbestandes. Von den Massnahmen ausgenommen sind die bestehenden Häuschen samt Umschwung in der heutigen Ausdehnung. Evtl. Pflegebeiträge durch die Einwohnergemeinde.

Zuständigkeit: Grundeigentümer, Bewirtschafter, Einwohnergemeinde

2. Naturschutz-Einzelobjekte

2.1 Quellen:

1. Quelle Rothalle
2. Quelle Eselhalle I
3. Quelle Eselhalle II
4. Quelle Eselhalle III
5. Quelle Im langen Strich I
6. Quelle Im langen Strich II
7. Quelle Klosterchöpfli I
8. Quelle Klosterchöpfli II
9. Quelle Klosterchöpfli III
10. Quelle Klosterchöpfli IV
11. Quelle Klosterchöpfli V
12. Quelle Klosterchöpfli VI
13. Quelle Klosterchöpfli VII

2.2 Tümpel und Weiher:

1. Lachmattweiher
2. Weiher Siechenholz
3. Weiher Schüracher
4. Weiher Stettbrunnen

2.3 Hecken und Feldgehölze

1. Trockenrasen vordere Ruine
2. Baumhecke, Lachmatt
3. Feldgehölze, Geispel
4. Feldgehölze und Hohlweg, Riedmatt
5. Feldgehölze, Madiloo
6. Hecke, Längeberg
7. Feldgehölze, Lachmatthaldenweg I
8. Feldgehölze, Lachmatthaldenweg II
9. Feldgehölze, Römerburg I
10. Feldgehölze, Römerburg II

2.4 Trockenmauern

1. Trockenmauer Schirmhütte
2. Trockenmauer Hinter Wartenberg

2.5 Geologische Objekte:

1. Hardwald: Dolinen / Niederterrassenschotter
2. Neue Welt: Schwelle im Flussbett / Gansinger Dolomit
3. Fröschnechtrain: Felswand / Deckenschotter
4. Vordere Ruine Wartenberg: Felswand / Hauptrogenstein
5. Römerburg: Ehemalige Gipsgrube / Gipskeuper
6. Chlosterchöpfli: Stillgelegter Steinbruch / Hauptrogenstein
7. Sulzchopf: Stillgelegter Steinbruch / Hauptrogenstein
8. Rütihardhof: Stillgelegter Steinbruch / Trigonodus-Dolomit auf Muschelkalkformation, zu gelbem Grus verwittert, Kontakt zu umgelagertem Löss
9. Chlingetal: Aufschluss / Rheinschotter
10. Schlüsselhölzli: Bergsturzmasse, Felsblöcke / Malm

3. Denkmalschutz-Einzelobjekte von kommunaler Bedeutung

1. Kreuzung Geispelgasse - Gruetweg: Sehr schöne Brunnenanlage mit markanter Linde
2. Im langen Strick, Grenze zu Arlesheim: Grenzweglein mit alten, wertvollen Grenzsteinen
3. Flösch, Grenze zu Gempfen: Grenzweglein mit alten, wertvollen Grenzsteinen
4. Grenzecke Muttenz, Arlesheim, Gempfen: Sehr schöner natürlicher Grenzstein (Felssturzblock aus dem Dogger)
5. Sulzgrubenbahntrasse: Weganlage im Bereich der Förderanlage der Sulzgrube
6. Sulz: Markante Hoflinde

34. Liste der Schutzobjekte (orientierender Planinhalt)**1. Naturschutzzonen von kantonaler Bedeutung (Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft)**

1. Grube und Wald, Sulzgrube
2. Waldareal, Dürrerain
3. Waldareal, Fröschnecht, Wald
4. Rütihard – Rothalle
5. Waldareal, Wartenberg

2. Archäologische Schutzzonen

1. Paläontologische Fundstelle, steinzeitliche, bronze- und eisenzeitliche Siedlung Zinggibrunn
2. Steinzeitliche Siedlung Rütihard
3. Steinzeitliche Siedlung Rütihard, Musterplatz
4. Steinzeitliche Siedlung Geispel
5. Steinzeitliche Siedlung östlich Hinter Wartenberg
6. Bronze- und eisenzeitliche Siedlung nördlich Freidorf
7. Eisenzeitlicher Grabhügel Bizeneschlag
8. Eisenzeitlicher Grabhügel Waldhus/Hardhüslichlag
9. Eisenzeitliche Gewerbereste Mühlehof/Taubgraben/Dürrerain
10. Römerzeitliche Siedlungsreste Kiesgrube Meyer-Spinnler
11. Römische Siedlung und Warte Waldhus

12. Römerzeitliche Siedlung Lachmatt
13. Römerzeitliche Siedlung Löligrube
14. Römerzeitliche Siedlung Unterwart
15. Römerzeitlicher Hortfund Hard
16. Römerzeitliches und frühmittelalterliches Gräberfeld Brunrain
17. Mittelalterliches Kloster Änglete
18. Neuzeitliche Bergbaureste Rütihard/Unterwart
19. Zeitlich unbestimmtes Gräberfeld Weiherstrasse 23
20. Zeitlich unbestimmtes Grab Rütihard
21. Steinzeitliches Gräberfeld Stägacher
22. Römerzeitliche Siedlung Fäldräbe
23. Steinzeitliche, bronzezeitliche und eisenzeitliche Siedlung Warteberg sowie mittelalterliche Burgen vorderer, mittlerer und hinterer Warteberg
24. Mittelalterliches Weiherhaus Fröschnecht
25. Bronze- und eisenzeitliche Siedlung Unterwart/Waldweg
26. Eisenzeitliches Grab Unterwart
27. Römerzeitliche Siedlung Höhenwartweg
28. Zeitlich unbestimmtes Gräberfeld Geispel/Alpweg
29. Römerzeitliche, mittelalterliche und neuzeitliche Strasse Schweizerhalle

3. Vom Kanton angestrebte Naturschutzzonen von kantonaler Bedeutung (Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft)

1. Wald, Erweiterung NSG Sulzgrube
2. Steinbruch und Wald, Chlosterchöpfli